

BGer 5A 662/2018 vom 20. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_662_2018

FR: TF 5A 662/2018 du 20 août 2018

IT: TF 5A 662/2018 del 20 agosto 2018

Regeste

Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). In rechtlicher Hinsicht sind alle Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zulässig und das Bundesgericht wendet in diesem Bereich das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), was heisst, dass es behauptete Rechtsverletzungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) mit freier Kognition prüft. Sodann ist das Bundesgericht an den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann lediglich eine offensichtlich unrichtige, d.h. willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält kein Rechtsbegehren; aus den Ausführungen ist aber sinngemäss erkennbar, dass er eine Beistandschaft für unnötig hält und sich gegen deren Installation wehren will. Inhaltlich beinhaltet die Beschwerde primär die Aussage, die eigenen Angelegenheiten alleine besorgen zu können; damit wird das Gegenteil der Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheides behauptet, dies jedoch in rein appellatorischer und damit ungenügender Weise. Sodann erfolgt keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen rechtlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid zum Schwächezustand (paranoide Schizophrenie), der es dem Beschwerdeführer seit längerer Zeit belegtermassen verunmögliche, seine finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu überblicken und zweckmässig zu besorgen, sowie der sich daraus ergebenden Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit der verfügten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.